

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2019

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [T.B. gegen die Schweiz](#) vom 30. April 2019 (Nr. 1760/15)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); fürsorgliche Unterbringung im Sicherheitstrakt einer Justizvollzugsanstalt

Der Fall betrifft einen zur Tatzeit minderjährigen Beschwerdeführer, der wegen Mordes zu einem Freiheitsentzug von vier Jahren verurteilt worden war, sprich zur Höchststrafe im Jugendstrafrecht. Nach Verbüßung der gesamten Strafe und nach Ende der von der Jugendstrafbehörde angeordneten Schutzmassnahmen entschied die Zivilrechtsbehörde, den Beschwerdeführer fürsorglich unterzubringen.

Der Gerichtshof hielt fest, dass der Beschwerdeführer infolge dieses Entscheids allein wegen Fremdgefährdung im Sicherheitstrakt der Strafvollzugsanstalt untergebracht worden war. Er wies darauf hin, dass der Schutz Dritter laut Bundesrat zwar als ein zusätzliches, aber nicht als das entscheidende Kriterium zur Beurteilung der Situation zu betrachten sei. Auch das Bundesgericht habe in seinem Leitentscheid (BGE 138 III 593) ausdrücklich betont, dass eine fürsorgliche Freiheitsentziehung allein wegen einer Fremdgefährdung vom Gesetz nicht vorgesehen sei und somit kein Grund für eine Unterbringung sein könne. Der Gerichtshof kam daher zum Schluss, der Beschwerdeführer sei zwischen April 2014 und April 2015 ohne gesetzliche Grundlage und rein präventiv in der Strafvollzugsanstalt untergebracht worden. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [I.M. gegen die Schweiz](#) vom 9. April 2019 (Nr. 23887/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); ungenügende Prüfung einer Ausschaffungsmassnahme

Der Fall betrifft die Ausdehnung der Wegweisung des Beschwerdeführers, eines kosovarischen Staatsbürgers, der seit 1993 in der Schweiz lebt, auf das gesamte Gebiet der Schweiz. Zuvor wurde ihm die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert, da er wegen einer im Jahr 2003 begangenen Vergewaltigung verurteilt worden war. Der zu 80 Prozent invalide Beschwerdeführer lebt zurzeit mit seinen erwachsenen Kindern in der Schweiz und ist von diesen abhängig.

Der Gerichtshof befand, das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) habe weder die Entwicklung des Verhaltens des Betroffenen berücksichtigt, obwohl es über zwölf Jahre nach der vom Beschwerdeführer begangenen Straftat urteilte, noch die Auswirkungen der beträchtlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes auf die Wiederholungsgefahr abgeschätzt. Es habe zudem die Stärke der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Beschwerdeführers mit dem Gastland (Schweiz) und dem Zielland (Kosovo) vernachlässigt und auch die Folgen der Abhängigkeit des Beschwerdeführers von seinen erwachsenen Kindern nicht ausreichend analysiert. Schliesslich fand der Gerichtshof, dass die Verhältnismässigkeit der Wegweisung vom BVGer nur oberflächlich geprüft worden sei; und da auch keine echte Interessenabwägung erfolgt war, hätten die inländischen Behörden nicht überzeugend darlegen können, dass die ergriffene Entfernungsmassnahme in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten legitimen Zielen stand und in einer

demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Etienne Kiss-Borlase gegen die Schweiz](#) vom 20. Juni 2019 (Nr. 52877/11)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Beachtung der Unschuldsvermutung

Über die Gesellschaft E. Kiss-Borlase Bureau fiduciaire SA leitet und verwaltet der Beschwerdeführer die Valurex International SA, eine panamaische Aktiengesellschaft mit Niederlassung in Genf. Infolge einer Meldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Bundesamtes für Polizei, eröffnete die Bundesanwaltschaft («BA») gegen den Beschwerdeführer und dessen Vater wegen Verdachts auf schwere Geldwäscherei ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren. Am Ende ihrer Ermittlungen verfügte die BA die Sistierung des Verfahrens zugunsten des Beschwerdeführers. Mit derselben Verfügung auferlegte die Bundesanwaltschaft dem Beschwerdeführer teilweise die Gerichtskosten, da sie befand, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Verfehlungen gegen das Geldwäschereigesetz im Finanzsektor die Kosten für die von ihm verursachten Ermittlungen zum Teil tragen müsse.

Unter Verweis auf Artikel 6 Absatz 2 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Auferlegung eines Teils der Gerichtskosten nach Sistierung des ihn betreffenden Strafverfahrens den Grundsatz der Unschuldsvermutung missachte.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Verfügung der BA, einen Teil der Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, der die Eröffnung des Verfahrens verursacht hatte, auf der Einschätzung der zivilrechtlichen Verantwortung des Betroffenen beruhte und nicht auf der strafrechtlichen Verantwortung für Korruption oder Geldwäscherei. Daraus schloss der Gerichtshof, dass Artikel 6 Absatz 2 der EMRK nicht auf das betreffende Verfahren anwendbar sei. Aus diesen Gründen erklärte der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Nicolae Virgiliu Tanase gegen Rumänien](#) vom 25. Juni 2019 (Nr. 41720/13)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention, die auf Unfälle mit schweren Verletzungen anwendbar sind

Der Fall betrifft einen Richter, der bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wurde. Das Strafverfahren, bei dem der Beschwerdeführer als Zivilkläger auftrat, wurde acht Jahre später eingestellt, nachdem entschieden worden war, die beiden anderen am Unfall beteiligten Fahrer nicht weiter strafrechtlich zu verfolgen.

Vor dem Gerichtshof beschwerte sich der Beschwerdeführer insbesondere über die Effektivität und die Dauer der Strafuntersuchung sowie über die Unmöglichkeit – laut eigener Einschätzung – einen Entscheid über die von ihm angestregte Zivilklage zu erwirken.

Die Grosse Kammer ergriff die Gelegenheit zur Aufzählung der Artikel der EMRK, die im Fall eines Unfalls mit schweren Verletzungen anwendbar sind. Angesichts der potenziell tödlichen Verletzungen, die der Beschwerdeführer erlitten hatte, beschloss sie, diejenigen Rügen, welche die Effektivität der Untersuchung betrafen, ausschliesslich aus dem Blickwinkel von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) zu prüfen. Sie befand, dass die Untersuchung ausführlich gewesen sei und zahlreiche Beweiselemente erbracht habe, die die Unfallursachen beleuchten würden. Der Beschwerdeführer hatte Einsicht in die Akten, konnte alle nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsmittel ergreifen, um die Entscheide der Behörden anzufechten, und konnte die Aufnahme zusätzlicher Elemente in die Akten

fordern. Keine Verletzung von Artikel 2 EMRK in Bezug auf die Untersuchung des Unfalls (13 zu 4 Stimmen).

Gemäss dem Gerichtshof konnte die Zivilklage, die der Beschwerdeführer parallel zum Strafverfahren führte, aufgrund der Einstellung der Strafverfolgung der beiden anderen Fahrer zwar von keiner Strafbehörde geprüft werden, aber er hätte andere Rechtswege beschreiten können, um seine Zivilrechte geltend zu machen. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht) (16 zu 1 Stimme).

Schliesslich schloss der Gerichtshof, dass der Zeitraum von fast acht Jahren für die Untersuchung in Anbetracht der Komplexität des Falls und der Massnahmen, die die Behörden wiederholt zur Beleuchtung der Unfallumstände ergriffen, nicht als übermässig lang angesehen werden könne. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) (10 zu 7 Stimmen).

Urteil [G.S. gegen Bulgarien](#) vom 4. April 2019 (Nr. 36538/17)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Auslieferung eines georgischen Staatsbürgers an Iran, wo ihm eine Strafe durch Auspeitschung drohen würde

Der Fall betrifft einen georgischen Staatsbürger, der fürchtet, dass er bei einer Auslieferung an Iran des Diebstahls beschuldigt und ihm eine Strafe durch Auspeitschung drohen würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die bulgarischen Gerichte sich mit der Vermutung begnügt hatten, dass dem Beschwerdeführer im Iran nur die Inhaftierung als Strafe drohen würde. Doch das Vergehen, dessen er bezichtigt wurde, sprich Diebstahl, wird auch mit Auspeitschung bestraft. Internationalen Berichten und anderen Hinweisen zufolge ist die Auspeitschung im Iran üblich und wird von den iranischen Behörden als eine legitime Form der Strafe betrachtet; daher riskierte der Beschwerdeführer zu einer Strafe von bis zu 74 Peitschenhieben verurteilt zu werden. Zudem erklärte der Gerichtshof, er vertraue den Zusicherungen betreffend die Unterlassung der Folter eines Staates, in dem eine solche Behandlung sehr verbreitet sei oder hartnäckig fortbestehe, nur mit grosser Zurückhaltung. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [A.M. gegen Frankreich](#) vom 29. April 2019 (Nr. 12148/18)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Rückführung nach Algerien eines wegen Beteiligung an Terrorakten verurteilten Beschwerdeführers, dem die Einreise auf französisches Staatsgebiet endgültig verboten worden war

Der Fall betrifft die Rückführung nach Algerien des wegen Beteiligung an Terrorakten in Frankreich verurteilten Beschwerdeführers, dem die Einreise auf französisches Staatsgebiet endgültig verboten worden war.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die allgemeine Lage in Sachen Behandlung von Personen mit Verbindungen zum Terrorismus in Algerien allein kein Hinderungsgrund für die Ausweisung des Beschwerdeführers sei. Es befand die Beurteilung durch die französischen Gerichtsbehörden für angemessen und durch die von internen und anderen verlässlichen und objektiven Quellen stammenden Daten ausreichend begründet.

Der Gerichtshof erklärte, es lägen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Algerien tatsächlich Gefahr laufe, einer Artikel 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung unterworfen zu werden. Auch wenn die algerischen Behörden diesbezüglich keine diplomatischen Garantien abgegeben haben, steht diese Schlussfolgerung nicht in Frage. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Kancial gegen Polen](#) vom 23. Mai 2019 (Nr. 37023/13)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei und Fehlen einer angemessenen Untersuchung

In diesem Fall machte der Beschwerdeführer geltend, er sei bei einem Polizeieinsatz Opfer von Polizeiübergriffen geworden; dabei hätten einige Polizisten insbesondere eine Elektroimpuls-Waffe gebraucht.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, die Ordnungskräfte seien nicht zur Gewaltanwendung gezwungen gewesen, da der Beschwerdeführer schon gefesselt worden war, und hielt diese für exzessiv. Es sei ausserdem offensichtlich, dass die Handlungen der Ordnungskräfte rechtswidrig waren, da das Gesetz die Polizei nur dann zur Gewaltanwendung berechtigt, wenn diese dazu dient, die Ausführung ihrer Befehle zu bewirken. Aus der Art der erlittenen Verletzungen, sowie aus dem geistigen und physischen Leiden, das dem Beschwerdeführer dadurch entstand, schloss der Gerichtshof, der Betroffene habe eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung erfahren. Ausserdem seien seine Angaben zu den Misshandlungen nicht untersucht worden. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Marcello Viola gegen Italien](#) vom 13. Juni 2019 (Nr. 77633/16)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftminderung

Der Fall betrifft eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftminderung. Der Gerichtshof rief in Erinnerung, dass die Menschenwürde den Kern des Systems der EMRK bildet. Einem Menschen darf die Freiheit nicht entzogen werden, ohne dass gleichzeitig auf seine Resozialisierung hingewirkt und ihm die Chance gegeben wird, eines Tages die Freiheit wiederzuerlangen. Der Gerichtshof urteilte daher, dass die dem Beschwerdeführer auferlegte lebenslange Haftstrafe die Perspektive auf eine Freilassung und die Möglichkeit einer Neuurteilung seiner Strafe übermässig einschränke. Daher könne die lebenslange Haftstrafe nicht als im Hinblick auf Artikel 3 EMRK reduzierbar angesehen werden. Der Gerichtshof gab jedoch zu bedenken, dass die Vertragsstaaten einen grossen Ermessensspielraum hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Dauer von Freiheitsstrafen geniessen. Die blosser Tatsache, dass eine lebenslange Haftstrafe in der Praxis ganz verbüsst werden könne, bewirkt nicht deren Nichtreduzierbarkeit. Aus der Möglichkeit der erneuten Prüfung der lebenslangen Haftstrafe ergibt sich deshalb für die verurteilte Person auch die Möglichkeit, eine Entlassung zu beantragen, nicht aber die Freilassung zu erwirken, wenn sie weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Verletzung von Artikel 3 EMRK (Mehrheit).

Urteil [SH.D und andere gegen Griechenland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien](#) vom 13. Juni 2019 (Nr. 14165/16)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); unangemessene Lebensbedingungen von unbegleiteten minderjährigen Migranten in Griechenland

Die Beschwerde betrifft die Aufenthaltsbedingungen von fünf unbegleiteten minderjährigen afghanischen Migranten in Griechenland.

Unter Verweis auf Artikel 3 EMRK beschwerten sich die fünf Beschwerdeführer über ihre Aufenthaltsbedingungen in Griechenland. Zwei der Beschwerdeführer klagten insbesondere über die Aufenthaltsbedingungen in den Polizeiposten von Polykastro und Filiata, wo sie in «Schutzgewahrsam» untergebracht wurden, während vier Beschwerdeführer über ihren

Aufenthalt im Flüchtlingslager von Idomeni klagten. Unter Verweis auf Artikel 5 EMRK fanden drei Beschwerdeführer, dass ihre Unterbringung in Schutzgewahrsam in den Räumlichkeiten der Polizeiposten von Polykastro, Filiata und Aghios Stefanos nicht mit der genannten Bestimmung der EMRK vereinbar sei.

Der Gerichtshof wies die Beschwerden gegen Österreich, Kroatien, Ungarn, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien als offensichtlich unbegründet ab; nur die Beschwerden gegen Griechenland erklärte er für zulässig.

Der Gerichtshof befand einerseits unter Artikel 3 EMRK, dass die Haftbedingungen, denen drei Beschwerdeführer auf verschiedenen Polizeiposten ausgesetzt waren, einer erniedrigenden Behandlung entsprachen und erinnerte daran, dass die Inhaftierung an solchen Orten bei den Betroffenen ein Gefühl der Isolierung von der Aussenwelt verursachen kann mit potenziell negativen Folgen für das geistige und körperliche Wohlbefinden.

Andererseits erklärte der Gerichtshof, die Behörden hätten nicht alles Zumutbare unternommen, um der Pflicht des griechischen Staates zur Betreuung und zum Schutz von vier aufgrund ihres Alters besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden nachzukommen, die stattdessen während eines Monats im Lager von Idomeni unter für Minderjährige unangemessenen Bedingungen lebten. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof urteilte unter Artikel 5 Absatz 1 EMRK, die Unterbringung der drei Beschwerdeführer auf den Polizeiposten sei einem Freiheitsentzug gleichzusetzen, da der griechische Staat nicht erklärt hätte, weshalb die Behörden die Betroffenen zunächst auf Polizeiposten untergebracht hatten – und zwar unter erniedrigenden Bedingungen – und nicht in einer anderen provisorischen Unterkunft. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK betreffend drei Beschwerdeführer (einstimmig).

Urteil [Al Husin gegen Bosnien und Herzegowina](#) vom 25. Juni 2019 (Nr. 10112/16)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit und Prüfung der Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung (Art. 5 Abs. 4 EMRK); mehrere Jahre dauernde Inhaftierung in einer Einrichtung für Ausländerinnen und Ausländer

Der Fall betrifft einen Mann, der in Erwartung einer etwaigen Ausschaffung während mehreren längeren Zeiträumen in Haft gehalten wurde, während die Behörden nach einem sicheren Drittstaat suchten, der ihn aufnehmen könnte. Beanstandet wird seine Haft ab Juli 2012.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es für die innerstaatlichen Behörden insbesondere ab August 2014 hätte klar sein müssen, dass kein Land bereit war, den Betroffenen aufzunehmen, da dieser als eine Gefahr für die innere Sicherheit eingestuft wurde. Da die Suche nach einem Aufnahmeland fortgesetzt wurde, wurde der Beschwerdeführer erst im Februar 2016 freigelassen. Der Gerichtshof befand, diese Inhaftierungsdauer stelle eine Verletzung seiner Rechte dar, da die Rechtfertigungsgründe dafür inzwischen nicht mehr anwendbar waren. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Zeitraum von August 2014 bis Februar 2016. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Inhaftierung in den Zeiträumen von Juli 2012 bis März 2013 und von März 2014 bis August 2014. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK.

Urteil [Doyle gegen Irland](#) vom 23. Mai 2019 (Nr. 51979/17)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Polizeiverhöre ohne Anwesenheit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts

In dieser Sache machte der Beschwerdeführer geltend, dass sein Recht auf Rechtsbeistand beschränkt worden sei, als er im Zusammenhang mit einem Mord von der Polizei einvernommen wurde. Er durfte sich vor und nach der Einvernahme mit seinem

Rechtsanwalt absprechen, die damals geltenden Polizeivorschriften verboten aber die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während des Verhörs.

Gemäss dem Gerichtshof ist in Fällen wie dem vorliegenden, in denen kein zwingender Grund für die Beschränkung des Rechts auf den Beistand durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt besteht, eine sehr sorgfältige Prüfung nötig. Nach Prüfung des gesamten Verfahrens schloss er jedoch, dass das Gerichtsverfahren alles in allem fair war. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und sich durch einen selbst gewählten Verteidiger verteidigen zu lassen) (6 zu 1 Stimme).

Urteil [Chiarello gegen Deutschland](#) vom 20. Juni 2019 (Nr. 497/17)

Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK); ausreichender Ausgleich bei überlanger Verfahrensdauer

Der Fall betrifft die Dauer eines Strafverfahrens. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der Beschwerdeführer nicht mehr behaupten könne, ein «Opfer» im Sinne von Artikel 34 der EMRK zu sein. Denn die Erklärung, drei Monate der bedingten Haftstrafe seien bereits verbüsst, stelle einen angemessenen Ausgleich für eine überlange Verfahrensdauer dar. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) (einstimmig).

Urteil [Halabi gegen Frankreich](#) vom 16. Mai 2019 (Nr. 66554/14)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Hausbesuch zur Kontrolle der durchgeführten Bauarbeiten in Abwesenheit und ohne Erlaubnis des Bewohners

Der Fall betrifft die Vereinbarkeit eines Hausbesuchs, der auf der Grundlage des französischen Städtebaurechts durchgeführt wurde, mit dem Recht auf Achtung der Wohnung laut Artikel 8 EMRK.

Im März 2009 führten zwei Beamte des Städtebauamtes von Grasse einen Hausbesuch in einem Gebäudekomplex durch, um die ausgeführten Bauarbeiten zu kontrollieren. Die Beamten verfassten ein Protokoll, in dem Bauten festgehalten wurden, die weder der erteilten Baubewilligung noch der Meldung der Bauarbeiten entsprachen. Diese Handlungenerfolgten ohne vorherige Zustimmung sowie in Abwesenheit des Besitzers und des Bewohners der Räumlichkeiten.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Hausbesuch des Stadtbauamtes ohne Zustimmung des Bewohners, ohne gerichtliche Erlaubnis sowie wirksamen Rechtsbehelf in keinem angemessenen Verhältnis zum legitim verfolgten Zweck stand. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Ilgar Mammadov gegen Aserbaidshan](#) vom 29. Mai 2019 (Nr. 15172/13) (Grosse Kammer)

Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile (Art. 46 Abs. 1 EMRK)

Dies ist das erste Urteil des Gerichtshofs in einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 46 Absatz 4 EMRK.

Der Fall betrifft eine Frage, mit der der Gerichtshof durch das Ministerkomitee des Europarates befasst wurde, das für die Überwachung des Vollzugs der Urteile des Gerichtshofes verantwortlich ist; dabei ging es um die Klärung, ob Aserbaidshan seiner Verpflichtung, das Urteil von 2014 im Fall des politischen Aktivisten Ilgar Mammadov

(Nr. 15172/13) zu vollziehen, nachgekommen sei. Denn der Staat hatte Herrn Mammadov nicht bedingungslos freigelassen.

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Regierung nur beschränkte Massnahmen zum Vollzug des betreffenden Urteils ergriffen und Aserbaidschan folglich nicht nach «Treu und Glauben» gehandelt habe und dieses Verhalten nicht mit den «Schlussfolgerungen und dem Geist» des von ihm erlassenen Urteils im Fall von Herrn Mammadov vereinbar sei. Verletzung von Artikel 46 Absatz 1 EMRK und Rückweisung an das Ministerkomitee zur Abklärung der nötigen Massnahmen.

Gutachten vom 10. April 2019, ersucht vom französischen Kassationsgerichtshof (Gesuch Nr. P16-2018-001) (Grosse Kammer)

Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Anerkennung im innerstaatlichen Recht eines Kindesverhältnisses zwischen einem durch Leihmutterschaft im Ausland geborenen Kind und der Wunschmutter

Gemäss Artikel 1 des Protokolls Nr. 16 zur EMRK ersuchte der französische Kassationsgerichtshof den EGMR um ein Gutachten über folgende Fragen:

1. Überschreitet ein Vertragsstaat seinen Ermessensspielraum, über den er nach Artikel 8 EMRK verfügt, wenn er sich weigert, die Geburtsurkunde eines von einer Leihmutter im Ausland geborenen Kindes im Personenstandsregister nachzubeurkunden, da diese die «Wunschmutter» als «rechtliche Mutter» bezeichnet, während die Nachbeurkundung der Urkunde zugelassen wird, wenn der «Wunschvater» als leiblicher Vater des Kindes bezeichnet wird? Ist diesbezüglich zu unterscheiden, ob das Kind mit Eizellen der «Wunschmutter» gezeugt wurde oder nicht?

2. Falls eine der Antworten auf die vorherigen Fragen positiv ausfällt, werden die Erfordernisse gemäss Artikel 8 EMRK erfüllt, wenn es für die Wunschmutter möglich ist, das Kind ihres Ehemannes, des biologischen Vaters, zu adoptieren, um ein Kindesverhältnis zu ihr herzustellen?

Der Gerichtshof nahm dazu einstimmig wie folgt Stellung: In einem wie vom Kassationsgerichtshof angenommenen Fall, in dem ein Kind durch Leihmutterschaft im Ausland geboren und mit den Geschlechtszellen des Wunschvaters und Spenderzellen einer Spenderin gezeugt wird, und in dem das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Wunschvater vom innerstaatlichen Recht anerkannt wird,

1. verlangt das Recht auf Achtung des Privatlebens des Kindes nach Artikel 8 EMRK, dass nach innerstaatlichem Recht ein Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Wunschmutter anerkannt werden kann und dass diese in der nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes ausgestellten Geburtsurkunde als «rechtliche Mutter» bezeichnet wird;

2. verlangt das Recht auf Achtung des Privatlebens des Kindes nach Artikel 8 EMRK nicht, dass diese Anerkennung durch die Nachbeurkundung der nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes ausgestellten Geburtsurkunde im Personenstandsregister erfolgt; die Anerkennung kann auch über andere Wege erfolgen, wie zum Beispiel durch Adoption durch die Wunschmutter, vorausgesetzt, dass die vom Binnenrecht vorgesehenen Modalitäten im Einklang mit dem Kindeswohl eine rechtswirksame und rasche Durchführung der Adoption garantieren.